



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 39

Freitag, den 15. Oktober

2010

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2010 ..... 154

### B Bekanntmachungen der Stadt Emden

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2010 ..... 156

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Sanierungs- und Neubaumaßnahme Rotes Siel/Stadt Emden. .... 156

### C Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung „Polderstraße/Glashüttenweg“ der Gemeinde Großefehn, OT Ostgroßefehn. .... 156

### D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer II. Anordnung ..... 157

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### HAUSHALTSSATZUNG

#### des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung, in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 189.858.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 189.858.300 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 212.574.200 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen (einschließlich Sollfehlbetrag des Vermögenshaushalts 2009 i.H.v. 2.058.200 Euro) auf 214.004.500 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 185.212.100 Euro
- 2.2.1 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 180.479.600 Euro
- 2.1.2 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 9.119.400 Euro
- 2.2.2 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 22.528.100 Euro
- 2.1.3 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 18.242.700 Euro
- 2.2.3 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.938.600 Euro

Der Wirtschaftsplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	3.421.600 Euro
	Aufwendungen von	3.421.600 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	6.526.000 Euro
	Ausgaben von	6.526.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	8.846.700 Euro
	Aufwendungen von	8.920.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	686.000 Euro
	Ausgaben von	686.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes BgA des Landkreises Aurich wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	5.715.000 Euro
	Aufwendungen von	5.715.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	55.200 Euro
	Ausgaben von	55.200 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Aurich wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	6.954.000 Euro
	Aufwendungen von	6.954.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.360.000 Euro
	Ausgaben von	1.360.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule BgA Norden wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	4.010.000 Euro
	Aufwendungen von	4.010.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	57.000 Euro
	Ausgaben von	57.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	18.103.500 Euro
	Aufwendungen von	18.129.800 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.044.100 Euro
	Ausgaben von	2.044.100 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Fäkalschlammentsorgung wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	425.400 Euro
--------------------	--------------	--------------

im Vermögensplan mit Aufwendungen von 420.000 Euro  
Einnahmen von 0 Euro  
festgesetzt. Ausgaben von 0 Euro

## § 2 KREDITE

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **15.466.900 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **6.111.000 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** auf **350.000 Euro** festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Rettenungsdienstes BgA des Landkreises Aurich** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der **Kreisvolkshochschule Aurich** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der **Kreisvolkshochschule BgA Norden** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Abfallwirtschaft** auf **100.000 Euro** festgesetzt.

Im Vermögensplan der **Fäkalschlammentsorgung** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

## § 3 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **8.217.200 Euro** festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung**, der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich**, des **Rettenungsdienstes BgA des Landkreises Aurich**, der **Kreisvolkshochschule Aurich**, **Kreisvolkshochschule BgA Norden**, der **Abfallwirtschaft** und der **Fäkalschlammentsorgung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4 LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Rettenungsdienstes BgA des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die

Sonderkasse der **Kreisvolkshochschule Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Kreisvolkshochschule BgA Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

Für die Sonderkasse der **Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

## § 5 KREISUMLAGE

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2010 wird auf 53,5 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

## § 6 ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN UND AUSZAHLUNGEN

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

## § 7 DECKUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) festgesetzt.

Aurich, den 15. Juni 2010

**LANDKREIS AURICH**

Der Landrat

- Theuerkauf - (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO i.V.m. § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2, § 102 Abs. 3 und § 110 NGO sowie § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist am 05.10.2010 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.10.2010 bis zum 26.10.2010 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.012, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 65 NLO i.V.m. § 116a S. 3 NGO zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.012, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) einzusehen ist.

Aurich, den 15. Oktober 2010

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

- Theuerkauf -

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 26.08.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	105.960.500			105.960.500
ordentliche Aufwendungen	119.354.200			119.354.200
außerordentliche Erträge				0
außerordentliche Aufwendungen				0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.515.200			102.515.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.106.300			113.106.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.893.400	376.000		19.269.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.223.800	811.500		24.035.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.330.400	435.500		4.765.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.222.200			2.222.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	125.739.000			126.550.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	138.552.300			139.363.800

Die Wirtschaftspläne der Betriebe 836 Rettungsdienst, 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement und des Kulturbüros werden nicht geändert.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.330.400,00 Euro um 435.500,00 Euro erhöht und damit auf 4.765.900,00 Euro neu festgesetzt.

Die Kreditermächtigungen der Betriebe 836 Rettungsdienst, 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement und des Kulturbüros werden nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegen-

über der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000,00 Euro um 7.153.500,00 Euro erhöht und damit auf 7.303.500,00 Euro neu festgesetzt.

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen der Betriebe 836 Rettungsdienst, 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement und des Kulturbüros werden nicht geändert.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Die Höchstbeträge der Liquiditätskredite der Betriebe 836 Rettungsdienst, 806 Optimierter Regiebetrieb Gebäudemanagement und des Kulturbüros werden nicht geändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Emden, 31.08.2010

(A. Brinkmann)  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 04.10.2010 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2010) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 18.10.2010 bis zum 26.10.2010 (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 - 17:00 Uhr zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, öffentlich aus.

Emden, 08.10.2010

(A. Brinkmann)  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Sanierungs- und Neubaumaßnahme Rotes Siel / Stadt Emden

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden, Zum Nordkai 12, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG im Rahmen einer Sanierungs- und Neubaumaßnahme des Roten Siel in der Stadt Emden gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 08.10.2010

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung „Polderstraße/Glashüttenweg“ der Gemeinde Großefehn, OT Ostgroßefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 10.06.10 in öffentlicher Sitzung die Abgrenzungssatzung „Polderstraße/Glashüttenweg“

nach § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Abgrenzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

**Übersichtsplan  
zur Abgrenzungssatzung  
der Gemeinde Großefehn  
Ortsteil Ostgroßefehn  
" Polderstraße - Glashüttenweg "**



Die Abgrenzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großefehn, den 07.10.10

**Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Meinen

## D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer II. Anordnung

In der Flurbereinigung Großes Meer wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 festgesetzte sowie durch die Anordnung vom 07.07.2010 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert.

**Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Uthwerdum	2	231/152
Engerhufe	12	32/4, 46/2, 47

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 7,1036 ha auf 3.994,0693 ha.

#### Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,2% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Durch das Flurbereinigungsverfahren Großes Meer erfolgt die Flächenbereitstellung für verschiedene im öffentlichen Interesse liegende Bauvorhaben. Soweit hiervon betroffene Flurstücke noch nicht der Flurbereinigung Großes Meer unterliegen, werden diese zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient der Optimierung der Verfahrensabläufe.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchs schreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Land-

entwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Aurich, 29.09.2010

**Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften**  
Amt für Landentwicklung Aurich

Bohlen S.

**Anhang zur II. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren  
Großes Meer vom 29.09.2010**

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem

Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechnigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- f) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.